



STATUTEN

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen **Tenda Cantinho da Vovó Catarina** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein fördert RELIGIÖSES Gedankengut mit Afro-Brasilianischen Wurzeln und hat als Basis die Umbanda.
- Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzung Dienstleistungen anbieten und Zentren für RELIGIÖSE Anwendungsbereiche im Inland und Ausland betreiben;
- Der Verein kann insbesondere im Rahmen seiner Zielsetzung rituelle Veranstaltung und Beratungen durchführen, Musikträger, Schriften, Fotografien und Kunstwerke produzieren und verbreiten;
- Der Verein führt Veranstaltungen wie Schulungen, Seminare, Gruppen- oder Einzelsitzungen durch;
- Der Verein kann Sektionen im Inland sowie Ausland bilden, sowohl in Vereinsform als auch als lokale Gruppierungen oder Zentren innerhalb des bestehenden Vereins.

Sitz

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz an der **Frauenfelderstrasse 39, 8370 Sirnach** im Kanton Thurgau. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die spirituelle Leitung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Finanzen

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Jedes Mitglied ist nach Art. 68 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitglieder (*Vorstand*)
- Spirituelle Leitern (*Priesterin/Priester*)
- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Sympathisanten / Gönner / Sponsoren

Der Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 50.00 für Aktiv- und Fr. 25.00 für Passivmitglieder. Juristische Sponsoren erhalten das Recht auf Wunsch und nach Absprache auf der Webseite oder in Prospekten aufgeführt zu werden.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an die spirituelle Leitung und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Klassifizierung (Aktive, passiv etc.) der neuen Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für den laufenden Monat muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand, es gilt die 2/3 Mehrheit.
- c) Die betroffene Person kann innerhalb von einem Monat gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
- d) Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 3 Monate) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied nach Absprache geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Teilnahme per Email, WhatsApp oder Videokonferenz ist nur mit Vorankündigung und in äussersten Fällen möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Aktivmitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet mit der spirituellen Leitung den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen administrativen Fragen mit der spirituellen Leitung, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern inklusive der spirituellen Leitung, die jeweils jährlich von der Generalversammlung neu- oder wiedergewählt werden. Sie können unbestimmte male wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand kann nach Bedarf ergänzt werden. Der Vorstand leistet seine Dienste unentgeltlich und Ehrenamtlich, Spesen werden soweit möglich und nach vorheriger Absprache und mehrheitliche Genehmigung aus der Vereinskasse getilgt.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Kassier ist für die Buchführung des Vereins zuständig. **Ein Pflichtenheft wird separat ausgehändigt und ist vom Vorstand zu unterzeichnen.**

Art. 25

Der Vorstand ist mit der spirituellen Leitung für die Einstellung/Entlassung der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle (*sofern es nach ZGB verpflichtet ist*), überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und die explizite Zustimmung der spirituellen Leitung. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit wohltätigen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20. Juni 2019 in 8370 Sirnach angenommen.

Der Vorstand:

Spirituelle Leitung

Präsident



Delene de Jesus Schätti



Rafael Eigenmann



Fernanda Fratelli - Passos